

SATZUNG DER GEMEINDE SÜDERHOLZ

gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB

für den Bereich "Lindenallee", Ortsteil Kandelin

Präambel

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 und Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretersitzung folgende Satzung der Gemeinde Süderholz für den Bereich „Lindenallee“, Ortsteil Kandelin erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretersitzung vom 18.05.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet vom 20.01.2012 bis zum 26.06.2012 erfolgt.

Gemeinde Süderholz, 26.06.2012

Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretersitzung hat am 14.12.2011 den Entwurf der Satzung gemäß § 34 Absatz 6 BauGB mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Gemeinde Süderholz, 26.06.2012

Der Bürgermeister

3. Die Entwürfe der Satzung sowie der Begründung haben in der Zeit vom 27.01.2012 bis zum 26.02.2012 nach § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr.2 BauGB und § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden können, durch Veröffentlichung im Internet vom 20.01.2012 bis zum 26.06.2012 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemeinde Süderholz, 26.06.2012

Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.01.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 34 Absatz 6 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr.3 BauGB und § 4 Absatz 2 BauGB aufgefordert.

Gemeinde Süderholz, 26.06.2012

Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretersitzung hat am 10.05.2012 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Die Prüfergebnisse sind mitgeteilt worden.

Gemeinde Süderholz, 26.06.2012

Der Bürgermeister

6. Die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wurde von der Gemeindevertretersitzung in öffentlicher Sitzung am 10.05.2012 als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB wurde mit Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom 10.05.2012 gebilligt.

Gemeinde Süderholz, 26.06.2012

Der Bürgermeister

7. Die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Süderholz, 26.06.2012

Der Bürgermeister

8. Die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Internet vom 27.06.2012 bis zum 27.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 II BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 39, 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB ist mit Ablauf des 27.06.2012 in Kraft getreten.

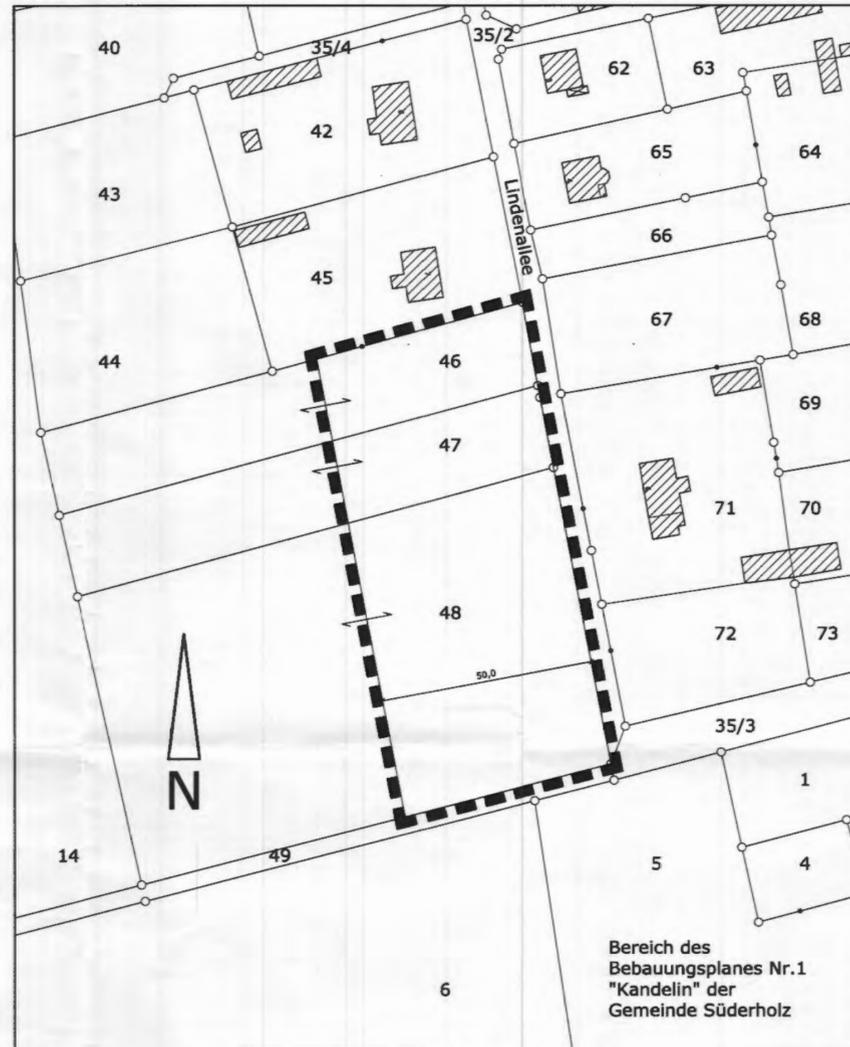
Gemeinde Süderholz, 28.06.2012

Der Bürgermeister

Hinweis zu Bodendenkmalen

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Lageplan - M 1:1000

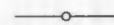
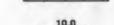


Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

2. Darstellungen ohne Normencharakter

47 Flurstücksbezeichnung
 Flurstücksgrenze, vorhanden (Grenzpunkt, vermarkt)
 Flurstücksgrenze, vorhanden (Grenzpunkt, unvermarkt)
 Überhaken
 Gebäude, vorhanden
 Bemaßung in m

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Kandelin soll um die örtlich angrenzende Außenbereichsfläche gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen ergänzt werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das Plangebiet wird folgend eingegrenzt:

- im Norden durch die vorhandene Bebauung an der „Lindenallee“
- im Osten durch die Gemeindestraße „Lindenallee“
- im Süden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.1 „Kandelin“ und Flächen für die Landwirtschaft
- im Westen durch Flächen für die Landwirtschaft

§ 2 Festsetzungen gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB

Die Obergrenze der Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,4 festgesetzt. Eine Erhöhung der zulässigen GRZ bis zu 50 von Hundert nach § 19 Absatz 4 BauNVG wird ausgeschlossen.

§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 BauGB i.V.m. § 9 Absatz 1a BauGB

Für Eingriffe in die Natur und Landschaft sind gemäß des § 1a Absatz 3 BauGB Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren. Für die Kompensation ergibt sich gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ein Flächenäquivalent von 5.040,0. Dieser Wert ist auf Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern - Rügen vom eingerichteten Ökokonto der Gemeinde Süderholz abziehen. Antragsteller ist die Gemeinde Süderholz.

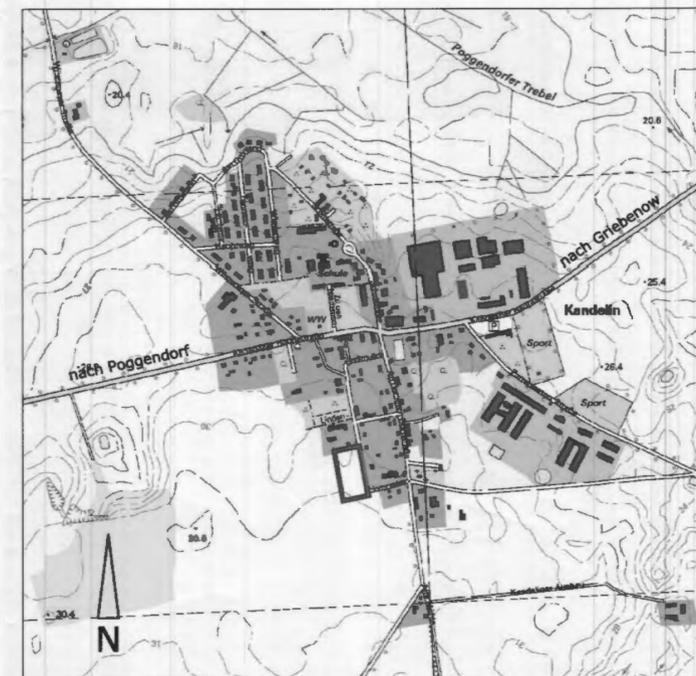
§ 4 In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung der Gemeinde Süderholz

gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr.3 BauGB für den Bereich „Lindenallee“, Ortsteil Kandelin

Bearbeitungsstand: 15. Nov. 2011
 geändert: 17. Januar 2012
 geändert: 17. April 2012



Übersichtsplan - M: 1:10000

© Geobasisdaten (Karten und Luftbilder): Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIW-MV)

Gemeinde Süderholz, Gemarkung Kandelin, Flur 5
 Flurstück: 46 tws., 47 tws., 48 tws.

Planverfasser: Dipl.-Ing. Axel Wanke
 18311 Ribnitz-Damgarten • Südl. Rosengarten 12
 Zul.-Nr.: IK M-V • V-1435-2007
 Tel.: 0 38 21 / 7 09 43 58 • mail: planung@ax-wa.de